

Artikel

Karl Suso Frank Bischöfe und Laien in der Glaubens- überlieferung

Wie wichtig „das aufmerksame, prüfende und auch urteilende Hören“ der Verkündigung durch die ganze Gemeinde ist, bestätigt Hippolyt von Rom mit seinem Hinweis, daß viele Häresien dadurch entstanden, „daß die Vorsteher der Apostellehre nicht lernen wollten, sondern nach Gutdünken taten, was sie wollten“. Mit den nachfolgenden Aussagen der ersten christlichen Jahrhunderte, wie die gemeinsame Verantwortung der ganzen Kirche für die Glaubensüberlieferung und die besondere Aufgabe des Bischofs zu verstehen ist, soll eine Orientierung an den Quellen erleichtert werden.

red

1. Der Bischof als Träger der Glaubens- überlieferung

Für Irenäus, den Bischof von Lyon im ausgehenden 2. Jahrhundert, war es klar, daß es die Bischöfe waren, denen die Apostel die Kirchen anvertraut haben. Hundert Jahre früher, für den 1. Clemensbrief, waren es jene Männer, die zu seiner Zeit die Gemeinde leiteten: Presbyter, Episkopen und Diakone. Beide Zeugnisse stimmen darin überein, daß die gegenwärtige Gemeindeleitung mit all ihren Aufgaben und Vollmachten sich durch apostolischen Ursprung legitimiert: „Die Apostel empfangen die Frohe Botschaft für uns vom Herrn Jesus Christus; Jesus, der Christus, wurde von Gott gesandt. Christus kommt also von Gott, und die Apostel kommen von Christus her; beides geschah demnach in schöner Ordnung nach Gottes Willen . . . Die Apostel predigten in Stadt und Land und setzten ihre Erstlinge nach vorhergegangener Prüfung im Geiste zu Bischöfen und Diakonen für die künftigen Gläubigen ein . . .“ (1 Clem 42, 1–4). So muß 1 Clemens schreiben, denn er kennt die Gemeinde Gottes, die von einem Kollegium aus Presbytern-Episkopen und Diakonen geführt wird. Bei Irenäus heißt es: „Die von den Aposteln in der ganzen Kirche verkündete Tradition kann in jeder Kirche jeder finden, der die Wahrheit sehen will, und wir können die von den Aposteln eingesetzten Bischöfe der einzelnen Kirchen aufzählen und ihre Nachfolger bis auf unsere Tage“ (III 3, 1). Jetzt ist der einzelne Bischof in der Gemeinde allein Nachfolger der Apostel und ihrer Vollmacht. Daß Irenäus auch noch die ältere Tradition – eine Apostelnachfolge der Presbyter – kennt, soll hier nicht weiter berücksichtigt sein, zumal auch diese Vorstellung auf eine besondere apostolische Nachfolge verweist und die Glaubensüberlieferung an sie bindet (z. B. II 2, 2: Berufen wir uns aber ihnen – den Häretikern – gegenüber auf die apostolische Tradition, die durch die

„Bischöfe
und Diakone“

„Eine
Apostelnachfolge
der Presbyter“

Die Ausbildung des
Monepiskopates und
die Bedeutung der
Bischofsreihen

Nachfolge der Presbyter in der Kirche bewahrt wird, . . .). Die Weitergabe des von den Aposteln überkommenen Glaubens ist an bestimmte Träger gebunden. Daß im Laufe des 2. Jahrhunderts dazu der Einzelbischof wurde, dem das fürsorgende Vorstehen der Gemeinde in umfassendem Sinn übertragen worden ist, kann nicht allein mit der Überlieferung des wahren Glaubens erklärt werden. Allerdings gehört gerade sie zu den wichtigen und die Entstehung des Monepiskopates begünstigenden Faktoren. Denn Treue und Zuverlässigkeit der Überlieferung werden klar ausgewiesen, wenn die Träger dieser Vermittlung benannt werden können; vor allem dann, wenn das Glaubensgut wie eine Schul- und Lehrweisheit aufgefaßt wird. Die antike Philosophenschule hat ihre Überlieferungstreue mit Lehrerreihen aufgezeigt. Warum sollte die christliche Gemeinde nicht auch so verfahren? Tatsächlich entdecken wir seit der Mitte des 2. Jahrhunderts solche Überlegungen im kirchlichen Raum. Die verwirrende Vielfalt all dessen, was sich damals christlich nannte, forderte den klaren Aufweis der zuverlässigen Überlieferung. Dazu wurde die Bischofsliste geschaffen: „In jeder Stadt, in der ein Bischof auf den anderen folgte, entsprach das kirchliche Leben der Lehre des Gesetzes, der Propheten und des Herrn“ (Hegesipp bei Eusebius, HE IV 22, 3). Irenäus stellte die erste römische Bischofsliste auf, die nach den „Gemeindegründern“ Petrus und Paulus zwölf Bischöfe anführt – „in dieser Ordnung und Reihenfolge ist die kirchliche apostolische Überlieferung auf uns gekommen, und vollkommen schlüssig ist der Beweis, daß es derselbe lebensspendende Glaube ist, den die Kirche von den Aposteln empfangen, bis jetzt bewahrt und in Wahrheit uns überliefert hat“ (III 1, 3). Daß in dieser Liste schöpferische Erinnerung am Werk ist, liegt auf der Hand. Aber Irenäus wollte keine historische Auskunft über die Frühzeit der römischen Kirchengemeinde geben, sondern stellte sich in den Dienst der Verteidigung der Rechtgläubigkeit, und dies bedurfte der ununterbrochenen Tradentenreihe. Diese Argumentation beherrschte damals das Feld der kirchlichen Verteidigung. Auch Tertullian wollte „die Reihenfolge der Bischöfe, die sich von Anfang an durch Nachfolge fortsetzt“, in den einzelnen Kirchen aufzeigen können (De praescr. 32) und stellte fest, daß in den von den Aposteln gegründeten Gemeinden allenthalben die „Lehrstühle der Apostel“ fortbestehen (ebda., 36). In dieser Beweisführung steht der Bischof als Garant der wahren Überlieferung. Wo man sich an den Bischof und seine Verkündigung hält, nimmt man den wahren Glauben auf!

Verantwortlich für
Bewahrung wie für
Verkündigung und
Lehre

Der Bischof ist zunächst der, der den Glauben bewahrt und für dessen zuverlässige Überlieferung einsteht. Da die Bewahrung jedoch nicht um ihrer selbst willen, sondern allein für die Verkündigung geschieht, muß der Bewahrende auch zum Verkündenden und Lehrenden werden. Die Lehrtüchtigkeit fordern schon die Pastoralbriefe vom Vorsteher (Bischof) der Gemeinde (1 Tim 3, 1). Die wenigen Bischöfe des 2. Jahrhunderts, von denen wir etwas mehr als nur den Namen kennen, sind durchaus als Lehrer anzusehen: Ignatius von Antiochien, Polykarp von Smyrna, Melito von Sardes und der immer wieder zu nennende Irenäus von Lyon. Im ältesten Weihegebet über einen neugewählten Bischof wird für diesen jener „Lenkergeist“ erfleht, „den Gott der Herr seinem geliebten Sohn Jesus Christus gegeben, und den dieser seinen hll. Aposteln verliehen hat“ (Hippolyt, trad. apost. 3). Zu diesem Geist gehören Lehren und Verkündigen. Christus selbst ist ja der Lehrer seiner Kirche. Diejenigen, die seine Sendung weitertragen, sind deshalb auch in diesen Dienst gerufen.

2. Die Gemeinde
und die Glaubens-
überlieferung

Die Sendung Christi weiterzutragen, ist Sache der ganzen Kirche. Kann sie ständisch eingeschränkt werden? Ist der Lehrer Christus nur in bestimmten Christen, in amtlich bestellten Lehrern gegenwärtig und wirksam? Daß geistig-geistliche Vollmacht nicht allen Christen in gleicher Weise gegeben und verfügbar war, hat schon die neutestamentliche Kirche gewußt, und die Einbindung der Vollmacht auf bestimmte Träger ist für die weitere Kirchenzeit selbstverständlich. Jeder steht in der Gemeinde an dem Platz, den ihm sein je eigenes Charisma zuweist. Wer das Charisma der Lehre hat, kommt an den Platz des Lehrers.

Glaubensvertiefung
der Gemeinde durch
Wanderpropheten und
-lehrer . . .

Die Gemeinde der Didache lebt ein bescheidenes Christentum. Die Grundunterweisung geht kaum über den Moralkatechismus des spätjüdischen Zwei-Wege-Schemas hinaus. Doch diese Gemeinde kennt wandernde Boten; sie führen die schon Glaubenden weiter in die Geheimnisse des Glaubens ein: Lehrer, Propheten und Apostel sind es. Wie verhält sich die Gemeinde ihnen gegenüber? Der Lehrer, der entsprechend der ihr vertrauten Weise unterrichtet, soll aufgenommen und geachtet werden wie der Herr (11, 1-2; vgl. 4, 1; 6, 1). Aber kann ein Lehrer immer nur bei dem schon Bekannten stehenbleiben? Was geschieht, wenn er etwa eine Theologie vom Anspruch des Epheser- oder Kolosserbriefes vorträgt? Hier ist die Gemeinde zur Entscheidung herausgefordert: Ist es Verkehrung oder Auflösung der bekannten Lehre, dann darf man nicht auf ihn hören; dient die neue Verkündigung aber offenkundig der Gerechtigkeit und der

. . . geprüft durch die
Gemeinde

Wahl von Bischöfen
und Diakonen durch
die Gemeinde

Die Bedeutung der
freien Lehrer für die
Verteidigung des
Christentums . . .

vermehrten Erkenntnis des Herrn, dann muß er als Lehrer aufgenommen werden „wie der Herr“ (11, 1–2). Die Entscheidungskraft der Gemeinde wird damit hoch angesetzt. Beim Propheten, dem die Rede im Geist zugestanden wird, kann die Verkündigung weit über das Bekannte hinausgehen, an das Fremde, ja Ungeheuerliche grenzen. Die geistgewirkte Rede darf vom gewöhnlichen Christen nicht beurteilt werden. Trotzdem bleibt er einem ungewöhnlichen, prophetischen Ausspruch nicht einfach ausgeliefert. Er soll sich den Propheten genau anschauen, soll prüfen, ob dessen Lebensweise der „Art des Herrn entspricht“: Denn an der Lebensweise erkennt man den wahren oder falschen Propheten! (11, 7–8). Weist ihn sein Leben als echten Propheten aus, darf sich die Gemeinde an seine Verkündigung halten. So werden Fortschritt in der Erkenntnis, Wachsen im Glauben möglich.

Schließlich wird die Gemeinde angewiesen, sich Bischöfe und Diakone zu wählen (15, 1). Von ihnen wird gesagt, daß sie ihr den Dienst der Lehrer und Propheten leisten (ebda.). Damit sind Lehre und Verkündigung amtlich bestellten Personen übertragen. Sie sind sicher für weitere Funktionen in der Gemeinde zuständig; aber die Unterweisung gehört auch zu ihrer Vollmacht. Die Gemeinde mußte in der Wahl die Lehrbefähigung berücksichtigen, damit ihre Bischöfe und Diakone wie Lehrer und Propheten im Glauben weiterführend und aufbauend wirken konnten. Ob die Didache-Gemeinde auch ihren eigenen Vorstehern gegenüber die Kontroll- und Überwachungsfunktion behauptete? Die Didache sagt nichts davon! Aber wenn Lehrer und Propheten sich das gefallen lassen mußten, warum nicht auch die gewählten Bischöfe und Diakone?

Die Kirche kannte jedoch weiterhin die freien Lehrer und anerkannte sie auch. Die Verteidiger des Christentums im 2. Jahrhundert gehörten größtenteils dazu. Es waren Laien, die ihr eigenes Wissen in den Dienst der Kirche stellten. Wie sie in ihre Gemeinde eingebunden waren, läßt sich nicht mehr ausmachen. Justin, der Philosoph und Märtyrer (gest. um 165), kam aus Palästina nach Rom, wo er eine Schule für christliche Unterweisung einrichtete. Er wohnte dort zur Miete bei einem gewissen Martinus; hier gab er seinen Unterricht (Akten Justins und seiner Gefährten 3, 3). Von Spannungen mit der römischen Christengemeinde ist nichts bekannt. Im Gegenteil: sie verehrte ihn nach seinem Tod als Märtyrer.

„Ich habe euch überliefert, was auch ich übernommen habe“, so leitet Paulus seine bekannte Auferstehungsbotschaft ein (1 Kor 15, 3). Dieses Zusammenspiel von Empfangen und Weitergeben bestimmt die Glaubensüberlie-

ferung im Raum der Kirche. Sie hat den Glauben aus der apostolischen Predigt empfangen, bewahrt ihn und gibt ihn von Generation zu Generation weiter. Aufgabe der Kirche ist dieses Bewahren und Weitergeben des Glaubens an den einen Gott, „den das Gesetz verkündet, die Propheten verheißen, Christus offenbart, die Apostel predigen und die Kirche bekennt“ (Irenäus, adv. haer. II 30, 9). Es ist der Glaube an die von Gott durch seinen Sohn geschenkte Erlösung, „den die Kirche von den Aposteln und ihren Schülern empfangen hat. Der größte Redner unter den Vorstehern der Kirche kann nichts anderes verkünden, denn ‚niemand geht über den Meister‘, und auch der Schwachbegabte wird nichts von der Überlieferung weglassen. Es ist ein und derselbe Glaube; ihn kann der nicht vermehren, der viel zu reden vermag, und der nicht vermindern, der wenig zu reden vermag“ (ebda. I 10, 1–2). Solche Worte aus der Alten Kirche mögen ein sachhaftes Glaubensverständnis nahelegen. Da ist eine Anzahl von Sätzen, vielleicht in einem Bekenntnis zusammengefaßt, das von Mund zu Mund weitergegeben wird. Schon 1 Tim 6, 20 (2 Tim 1, 14) – „bewahre das dir anvertraute Gut“ – erweckt diese Vorstellung. Daß Glaubensüberlieferung jedoch ein lebendiger Vorgang ist, hat die Alte Kirche durchaus gewußt, ständig erfahren und in aufregendem Prozeß selber mitgetragen. Eine wie immer geartete schriftliche Festlegung des Glaubens konnte nur das Zeichen des Glaubens, der Verweis auf den Glauben sein. Selbst die neutestamentlichen Schriften werden als Niederschlag des lebendigen, von den Aposteln verkündigten Glaubens angesehen: „Hätten die Apostel nichts Schriftliches hinterlassen, dann müßte man eben der Ordnung der Tradition folgen, die sie denen übergeben haben, denen sie die Kirchen anvertrauten“ (Irenäus III 4, 1). Die lebendige Verkündigung der Kirche überliefert den Glauben.

In Karthago mag Tertullian ähnlich selbständig gewirkt haben. Daß es schließlich zum Bruch mit der christlichen Großstadtgemeinde Karthago kam, lag nicht an seiner Lehtërtätigkeit oder in Spannungen zwischen dem freien Lehrer und dem amtlich bestellten Bewahrer des Glaubens. Das war in der persönlichen Struktur Tertullians und seiner rigorosen Auffassung vom wahren Christentum begründet. Pantaenus und Clemens in Alexandria sind andere Beispiele solch freier Lehtërtätigkeit. Auch Origenes begann als freier Lehrer in der ägyptischen Metropole. Doch gerade seine Biographie zeigt, daß Bischöfe den freien Lehrer in ihren Dienst zu nehmen suchten und ihn durch amtliche Beauftragung ihren Gemeinden verpflichten wollten. Die Kirchenordnung Hippolyts kennt

... und ihre
Einbindung
in das Amt

für die katechetische Unterweisung den Lehrer der Ortsgemeinde, der Kleriker oder Laie sein konnte (15, 18–19). Diese Institutionalisierung des Lehramtes war für die Kirche notwendig. Die Taufbewerber mußten unterwiesen werden. Drängende Fragen an das überkommene Glaubensgut mußten beantwortet werden. Der „theologische Fachmann“ war gefragt. War er identisch mit dem Bischof, so gab es keinen Konflikt zwischen bewahrtem und verkündetem Glauben. Stand er als Lehrer in der Gemeinde unter dem Bischof, so konnte es zum Streit kommen. Der große Origenes tat sich schwer mit seinem Bischof Demetrios. Da kam es schließlich zum Bruch. Aber die Bischöfe Palästinas schätzten den genialen Lehrer und überließen ihm das ernste Geschäft der angemessenen und notwendigen Glaubensauslegung.

Die Rolle des frommen Volkes:

Welche Rolle aber kommt bei alledem dem frommen Volk zu? Einmal ist es an der Bestellung seiner Vorsteher beteiligt. „Zum Bischof wird der geweiht, der vom ganzen Volk gewählt worden ist“, heißt es lapidar in Hippolyts Kirchenordnung (2). Daß diese „Wahl des Volkes“ nicht mehr als Zustimmung zu einem vorausgegangenen Vorschlag war, ist bekannt. Aber diese Zustimmung muß als konstitutiver Akt angesehen werden. Sie zeigt, was der Gemeinde, dem Volk Gottes, an geistgewirkter Erkenntnis und Entscheidungskraft zugemutet wurde. Freilich gab es auch warnende Stimmen. „Das Volk lasse sich manchmal durch Geschrei oder sogar durch Geschenke zur Akklamation verleiten“ (Origenes, Num. hom. 22, 4). Trotz solcher Bedenken bleibt das Recht der Zustimmung, und selbst Origenes, von dem die bedenkliche Warnung kam, forderte die Anwesenheit des Volkes bei der Amtseinsetzung und gestand der Gemeinde im Ernstfall auch Ein- und Widerspruch zu. Die Beteiligung der Gemeinde an der Bestellung ihrer Amtsträger läßt erkennen, wie dem Volk Gottes unmittelbar Verantwortung für seine Vorsteher zugedacht war. Diese Verantwortung macht auch vor der Bewahrung und Verkündigung des Glaubens nicht halt. Wieder liefert Origenes einen schönen Beweis. Als Theologe der palästinensischen Bischöfe führte er an ihrer Stelle gelehrte Diskussionen und Streitgespräche. Als über das unklare Glaubensbekenntnis des Bischofs Heraclides (zwischen 244 und 249) verhandelt werden mußte, war Origenes als Fachmann geladen: „Da nun einmal diese Befragung stattfindet und es notwendig ist, zum Gegenstand der Befragung zu sprechen, so will ich das Wort ergreifen. Die gesamte Kirche ist als Hörerin zugegen . . .“ (Dial. 1). Origenes führt das gelehrte Gespräch, die Bischöfe sind mitbeteiligt, aber das Verhör

Wahl des Bischofs

Beisitzer bei der Klärung von Streitfragen

und die Klärung des Streitiges finden im Angesicht einer versammelten Gemeinde statt. Sie ist zwar nur Hörerin. Aber vor ihr darf das Problem nicht oberflächlich behandelt werden, sondern wegen der allzu wenig Eingeweihten muß es gleichsam wie Fleischstücke zerkaut werden, um Stück für Stück in die Ohren der Hörer einzudringen (Dial. 2). Bei der Glaubensverhandlung ist dem Volk wiederum eine konstitutive Rolle zugeschrieben, die des Hörens. Vom Hörer wird die Zustimmung erwartet. „Mit Erlaubnis Gottes, mit der Erlaubnis der Bischöfe, mit der Erlaubnis der Ältesten und auch des Volkes“, führt der Lehrer seine Gedanken aus. Mit der Zustimmung des Kirchenvolkes, das bei den bischöflichen Unterschriften als Zeuge wirkt, soll die abschließende Aussage gesetzliche Kraft erhalten (Dial. 4–5).

Der hörenden Kirche wird hier viel zugemutet. Sie kann im Hören erkennen, ob die jetzt notwendige Auslegung des Glaubens dem entspricht, was ihr bisher überkommen und überliefert wurde. Das Lehren ist nicht ihre Sache; aber ihr Charisma ist das aufmerksame, prüfende und auch urteilende Hören. Denn der Hl. Geist ist der ganzen Kirche geschenkt; die Apostel haben ihn allen Rechtgläubigen gegeben (Hippolyt, Refutatio, Vorwort). Die bischöflichen Nachfolger haben an der apostolischen Gnade, Hohenpriesterwürde und Lehre unmittelbar Anteil. Aber die ganze Kirche bleibt ebenso in der Geistbegabung. Deshalb ist auch sie zur Wachsamkeit aufgerufen und mit der treuen Bewahrung der Überlieferung beauftragt: „Ich rate allen Verständigen, dies zu bewahren. Denn wenn alle die apostolische Überlieferung hören und bewahren, wird euch kein Häretiker noch sonst jemand in Verwirrung bringen können. Entstanden doch viele Häresien dadurch, daß die Vorsteher die Apostellehre nicht lernen wollten, sondern nach Gutdünken taten, was sie wollten, und nicht das, was sie sollten“ (Hippolyt, trad. apost. 43). Bei aller Aufteilung der geistlichen Vollmacht, bei allem Glauben an die besondere Geistbegabung des einzelnen Christen durch Taufe und Berufung in Dienst und Amt, weiß sich die Kirche in ihrer Gesamtheit als Trägerin des Hl. Geistes: „Wo die Kirche ist, da ist auch der Geist Gottes; und wo der Geist Gottes ist, dort ist die Kirche und alle Gnade. Der Geist aber ist die Wahrheit“ (Irenäus III 24, 1). Aus dieser Überzeugung kommt die Verantwortung der ganzen Kirche für die treue und wahre Überlieferung; in gleicher Weise ist sie den Lehrenden wie den Hörenden aufgeladen und kann nur im Füreinander und Miteinander beider kirchlicher Ordnungen getragen werden. „Wenn ich, der ich deine rechte Hand zu sein

Zeuge bei
Vereinbarungen

Wachsamkeit
aufgrund der
Geistbegabung

scheine, der ich den Priesternamen trage und das Wort Gottes zu verkünden habe, etwa gegen die kirchliche Lehre und die Regel des Evangeliums verstieße, so daß ich dir, Kirche, zum Ärgernis würde, so möge mich die gesamte Kirche in einhelligem Beschluß, mich, ihre Rechte, abhauen und von sich werfen. Denn es ist besser für dich, Kirche, ohne meine Hand, die durch ihre Tat Ärgernis bereitete, in das Himmelreich einzugehen, als mit mir in die Hölle“ (Origenes, in Josua hom. 7, 6).

Alois Müller Marginalien zur Bischofs- bestellung

Bei der Bestellung neuer Diözesanbischöfe gelten heute Wahlrecht und andere Formen der Mitwirkung von Ortskirchen als sensationelle Weltausnahmen gegenüber der scheinbar einzig „richtigen“ Form der direkten Ernennung durch den Papst. Die Konzilsväter sahen es anders; allerdings wurde ihre Reihenfolge: Gewohnheit, Gesetz, direkte Bestellung durch Rom vom neuen CIC umgereicht, wenngleich auch er die Bestätigung als gleichberechtigt nennt. Müller setzt sich nun im folgenden mit den vorgebrachten Argumenten für die verschiedenen Lösungen auseinander und kommt zum Schluß, daß die Bischofskonferenzen im Gespräch mit dem Kirchenvolk – etwa auf Synoden – Modelle entwickeln sollten, die sie für ihre Kirchen als geeignet erachten.*

red

Die Reihenfolge des II. Vatikanums: Gewohnheiten, anerkannte Gesetze, unmittelbare Ernennung durch den Papst

Ein Schattendasein hat bislang gefristet der 2. Abschnitt der Nr. 24 der Kirchenkonstitution Lumen Gentium:

„Die kanonische Sendung der Bischöfe kann geschehen durch rechtmäßige, von der höchsten und universalen Kirchengewalt nicht widerrufenen Gewohnheiten, durch von der nämlichen Autorität erlassene oder anerkannte Gesetze oder unmittelbar durch den Nachfolger Petri selbst; falls dieser Einspruch erhebt oder die apostolische Gemeinschaft verweigert, können die Bischöfe nicht zur Amtsausübung zugelassen werden.“

Man war so durchdrungen vom alten Can. 329, § 2: „Eos libere nominat Romanus Pontifex“, daß man z. B. den Fall des Bistums Basel, daß das Domkapitel aus einer nicht von Rom vorgeprüften Liste den Bischof gültig wählt, als eine sensationelle Weltausnahme betrachtete.

* Ein Blick in die Kirchengeschichte zeigt, daß in dieser Frage auch Päpste als Zeugen angeführt werden können. So hat Papst Coelestin I. in einem Brief an die Bischöfe der Provinzen Vienne und Narbonne vom Jahr 428 (in dem er sich besonders auch gegen die „modische Torheit“ des Talar-Tragens und überhaupt gegen eine besondere Kleriker-Kleidung aussprach) dagegen Stellung genommen, „daß einer Kirche gegen ihren Willen ein Bischof aufgedrängt werde“ (Migne PL 50, 430f).